

Satzung

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oker e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oker e.V." (Im Folgenden „Förderverein“ genannt.).
- (2) Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist Oker.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Er hat das Ziel, die Freiwillige Feuerwehr Goslar – Ortsfeuerwehr Oker (im folgenden Ortsfeuerwehr Oker genannt.) in ihren Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Brandschutzes, der Hilfe bei Katastrophen und Unfällen zu stärken.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Brandschutzerziehung
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren Goslar, Hahndorf, Hahnenklee-Bockswiese, Jerstedt, Vienenburg, Immenrode, Lengde, Lochtum, Weddingen, Wiedelah. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. niedersächsischem Brandschutzgesetz bleiben von der Tätigkeit des Fördervereins unberührt.
- Sammlung und Beschaffung von finanzieller Mittel, die dem Erwerb, der Aufbewahrung und Pflege von Ausrüstungsgegenständen dienen.
- Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen
- Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Oker bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr.
- Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder und zum Erhalt des Spielmannszuges der Ortsfeuerwehr Oker.
- Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Oker zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen erfolgen.
- Die Unterstützung des Erhaltens der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Oker. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und

logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremdsind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen älter als 16 Jahre sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet, erworben.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand, mit 2/3 Mehrheit, schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

- (6) Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- (7) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Im zweiten Quartal eines Jahres wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige in der Goslarschen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung zu erfolgen. Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Einladung bzw. Tag der Veröffentlichung in der Goslarschen Zeitung.

(2) In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß Ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so wird ein zweiter und dritter Wahldurchgang durchgeführt. Sollte auch dort keine Mehrheit sein, wird die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt vertagt und wiederholt.

(5) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, damit diese der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden können. 2/3 Mehrheit entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

(8) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

(9) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

(1) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(2) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

(3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

(4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(5) Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Zusammenkunft, Mandatsprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.

(2) Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Fördervereins besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden,

c) dem/der Kassierer/in,

d) dem/der Schriftführer/in,

e) dem/der Ortsbrandmeister/in als Beisitzer/in

f) dem/der stellv. Ortsbrandmeister als Beisitzer/in

g) dem/der Zugführer/in als Beisitzer/in

h) dem der Jugendwart/in als Beisitzer/in

i) dem Spielmannszugleiter/in als Beisitzer/in

Die unter e bis i genannten Personen sind Kraft ihres Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes des Fördervereins.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen a bis d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

(2) Der Vorstand, die von a bis d genannten Personen, werden von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Vorstandsmitglieder müssen älter als 18 Jahre sein.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse aus Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail zustimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.

(3) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins verfügungsberechtigt.

(4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer/innen

(1) Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.

(3) Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung festgelegt.

(2) Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben.

(3) Mitglieder nach § 4 (3) der Satzung zahlen keine Beiträge.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

(1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nach § 4 (1) und 4 (3) der Satzung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins am 10.08.2017 in Kraft.